

Nummer			Seite
35/2015	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rietberg und der Stadt Delbrück über die Übernahme der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung durch die Stadt Rietberg	2519

35/2015 Kreis Gütersloh

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen der Vereinbarung für die Stadt Delbrück die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Von Seiten der Stadt Delbrück wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, dass von der Örtlichen Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit den gesetzlichen Pflichtaufgaben Missstände und Fehlentwicklungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erkannt werden, um so insgesamt eine Effizienzsteigerung der Verwaltung zu erreichen.

Gleichzeitig sollen die Kosten der gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß § 102 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen minimiert werden.

Demzufolge wird gemäß §§ 1, 23 Abs.2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG NRW- vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 521/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, durch die von ihr gem. § 102 GO eingerichtete Örtliche Rechnungsprüfung folgende Aufgaben für die Stadt Delbrück durchzuführen:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt – einzubeziehen sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

Seite 2519

7. die Prüfung von Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe oberhalb durch einer Beschluss des Rates gesondert festgelegten Wertgrenze,
 8. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Rahmen der unter 1 – 7 genannten Pflichtaufgaben und im Einzelfall aufgrund eines Ratsbeschlusses der Stadt Delbrück mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg bzw. eines Auftrages durch den Bürgermeister der Stadt Delbrück gem. § 103 Abs. 3 GO mit Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt Rietberg,
 9. die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück“.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach § 102 GO bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg besteht zurzeit aus der Leitung sowie 1,5 Stellen für technische Prüfer und 1,5 Stellen für Verwaltungsprüfer.
- (2) Die Schreibarbeiten werden durch die Prüfer selbst bzw. bei umfangreichen Schreibarbeiten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt erledigt, für die sie anfallen.
- (3) Bei Neueinstellungen nach Ausscheiden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg ist das Einvernehmen der Stadt Delbrück erforderlich. Bei Beförderungen und Höhergruppierungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Örtlichen Rechnungsprüfung ist die Stadt Delbrück anzuhören.
- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist den Räten der beteiligten Städte unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihnen unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Stadt durchgeführt werden.
- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt für jedes Haushaltsjahr einen Prüfplan auf.
- (2) Der Prüfplan hat die Größe und die Besonderheiten der Stadt Delbrück angemessen zu berücksichtigen und ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Rat der Stadt Delbrück vorzulegen.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.
- (4) Die Berichte über die Prüfungen sind dem Rat der Stadt Delbrück entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Rat unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Stadt Delbrück erstattet der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der Örtlichen Rechnungsprüfung im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte Delbrück, Rietberg und Verl. Die Bürokosten und die Kosten der Schreibaarbeiten werden gegeneinander aufgehoben, erzielte Erträge werden angerechnet. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der ADV-Hard- und -Software (z.B. Laptops) werden durch die Stadt Delbrück der Stadt Rietberg erstattet. Weiterhin erfolgt eine anteilige Verrechnung der Reisekosten und des Aufwandes für Fortbildungen der Prüfungskräfte auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Städte zum 30.06. des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind.
- (3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 5 Vertragsdauer und Übergangsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Für beide Vertragspartner besteht ein sechsmonatiges Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Die Stadt Delbrück verpflichtet sich, nach Kündigung der Vereinbarung die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von der Stadt Rietberg zusätzlich eingestellten Prüfer zu übernehmen, falls diese bei der Stadt Rietberg nicht weiter beschäftigt werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Gütersloh in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08. März 1995 außer Kraft.

Delbrück, den 26.06.2015

Für die Stadt Delbrück:

gez. Peitz

(Peitz)
Bürgermeister

gez. Börnemeier

(Börnemeier)
Vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Rietberg:

gez. Sunder

(Sunder)
Bürgermeister

gez. Nowak

(Nowak)
Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.06.2015 zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Rietberg über die

Übernahme der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Delbrück durch die Stadt Rietberg

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 30.07.2015

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

gez. Koch

(LS)

Susanne Koch
Kreisdirektorin